



Amtsblatt Landkreis Goslar

48/22 vom 08. Dezember 2022

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|---|
| LANDKREIS GOSLAR | 3 |
| Bekanntmachungen | 3 |
| Öffentliche Sitzung des Kreistages | 3 |
| TIERKÖRPERBESEITIGUNG SÜDNIEDERSACHSEN/HANNOVER | 5 |
| Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 16.12.2022, der Neufassung der Zweckverbandsordnung und der Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung | 5 |
| BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD..... | 6 |
| Bekanntmachungen | 6 |
| Parken von Kraftfahrzeugen während der Wintermonate | 6 |
| Schneeräumung und Streuverpflichtung bei zugepflügten Gehwegen..... | 7 |
| Verkauf von Feuerwerkskörpern erst ab 29.12.2022 erlaubt; Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen | 8 |

LANDKREIS GOSLAR

Bekanntmachungen

Öffentliche Sitzung des Kreistages

Montag, 12.12.2022 um 16.00 Uhr.
Kreishaus, Kreistagssaal, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar

Es werden folgende Angelegenheiten beraten:

Anfragen/ Finanzierungen über Kredite, insbesondere Goldene Aue/ 1. Einwohnerfragestunde/ Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und der beschließenden Fachausschüsse sowie Bericht der Verwaltung/ Umbesetzung von Fachausschüssen, Unternehmen und Einrichtungen (§§ 71, 138 NKomVG)/ Überplanmäßige Aufwendung zur Finanzierung von Ausgleichsmaßnahmen für Natureingriffe/ Haushaltsatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023; Investitionsprogramm 2022 bis 2026 und Stellenplan 2023/ 1. Änderungsantrag aller Fraktionen und Gruppen im KT zum Änderungsantrag der Gruppe BL/WGL zur Vorlage XIII/0319/ 6. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage XIII/0319/ 1. Änderungsantrag der Gruppe SPD/B90 / Die Grünen zum 6. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage XIII/0319/ 7. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage XIII/0319/ 1. Änderungsantrag der Gruppe SPD/B90 / Die Grünen zum 7. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage XIII/0319/ 8. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage XIII/0319/ 9. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage XIII/0319/ 10. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage XIII/0319/ 11. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Vorlage XIII/0319/ 12. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Vorlage XIII/0319/ 13. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage XIII / 0319/ 14. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Vorlage XIII/0319/ 15. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Vorlage XIII/0319/ 17. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE zur Vorlage XIII/0319/ 18. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Vorlage XIII/0319/ 19. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Vorlage XIII/0319/ 20. Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zur Vorlage XIII/0319/ 21. Änderungsantrag der Gruppe SPD/B90 / Die Grünen zur Vorlage XIII/0319/ 22. Änderungsantrag der Gruppe SPD/B90 / Die Grünen zur Vorlage XIII/0319/ 23. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage XIII/0319/ 24. Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Vorlage XIII/0319/ ÖPNV Finanzierung / Defizit ausgleich 2023/ Stiftung Welterbe im Harz - Entfristung der Zuschussgewährung/ Anpassung der Finanzierungsvereinbarung Jägerschaft/ Änderung der Satzung des Landkreises Goslar über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag und Auslagenersatz/ Änderung des Vertrages zur Abwicklung der Aus- und Fortbildung der freiwilligen Feuerwehren und der anerkannten Werkfeuerwehren im Landkreis Goslar/ Kooperationsvereinbarung zum regionalen Bildungsmanagement/ Erhalt des Schulzweiges Förderschule Lernen/ Aktualisierung der Satzung sowie der Honorar- und Gebührenordnung der KvhS Goslar/

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII - mehrdimensionales Klassenmanagement/
Zuwendung für Jugend- und Drogenberatung durch die gemeinnützige Gesellschaft für
Paritätische Sozialarbeit Braunschweig mbH/ Fortführung des Umweltmedizinischen
Gutachtens/ Kreisstraßenbau- und Investitionsprogramm 2023 bis 2026/ 8.
Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
im Landkreis Goslar (Abfallgebührensatzung)/ Preisverzeichnis des Landkreises Goslar für
Leistungen der KreisWirtschaftsBetriebe Goslar ab dem 01.01.2023/ 4. Änderungssatzung
zur Fäkalschlammgebührensatzung des Landkreises Goslar ab dem 01.01.2023/ Wirt-
schaftsplan 2023 für die KreisWirtschaftsBetriebe Goslar - Eigenbetrieb des Landkreises
Goslar/ Erlass einer Rahmenvorgabe für die Ausgestaltung der LVP-Sammlung im Landkreis
Goslar ab 2024 (Einführung gelbe Tonne)/ Anträge/ Mitteilungen/ Mitteilung von Nebentätig-
keiten des Landrates gemäß § 81 Abs. 5 Sätze 1 und 2 NKomVG/ 2. Einwohnerfragestunde

Goslar, 07.12.2022

Gez.
Dr. Alexander Saipa
Landrat

TIERKÖRPERBESEITIGUNG SÜDNIEDERSACHSEN/HANNOVER

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover zur öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 16.12.2022, der Neufassung der Zweckverbandsordnung und der Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover hat folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 16.12.2022.
- Neufassung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 14. Oktober 2022.
- Neufassung der Satzung über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 14. Oktober 2022

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Südniedersachsen/Hannover

Dezember 2022

Gez.
Doreen Fragel
Vorsitzende der Verbandsversammlung

BERG- UND UNIVERSITÄTSSTADT CLAUSTHAL- ZELLERFELD

Bekanntmachungen

Parken von Kraftfahrzeugen während der Wintermonate

Die Schneeräumfahrzeuge der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden bei der Schneeräumung in vielen Fällen erheblich behindert, weil Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum geparkt oder abgestellt werden. Insbesondere die sog. „Dauerparker“ behindern die Schneeräumung während der Nachtzeit und der frühen Morgenstunden.

Alle Kraftfahrer werden daher gebeten, die öffentliche Schneeräumung zu unterstützen, indem sie ihre Kraftfahrzeuge auf privaten Einstellplätzen abstellen.

Private Einstellplätze sollen für den öffentlichen Verkehr durch ausreichende Schneeräumung an Grundstücken und Gebäuden, für die ein Zugangs- oder Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, nutzbar gehalten werden.

Kraftfahrzeuge, die widerrechtlich in Halteverbotszonen oder an sonstigen einem allgemeinen Park- und Halteverbot unterliegenden Stellen abgestellt werden oder die Schneeräumung behindern, werden ggf. auf Kosten des Halters abgeschleppt. Das Ordnungsamt markiert in der Regel behindernd abgestellte Kraftfahrzeuge mit Fähnchen, die bevorstehende Abschleppmaßnahmen ankündigen.

Auch die Kosten, die dadurch entstehen, dass Räumfahrzeuge zunächst um widerrechtlich abgestellte Kraftfahrzeuge herum pflügen müssen, wodurch ein zweiter Einsatz der Räumfahrzeuge erforderlich wird, können den verantwortlichen Personen auferlegt werden.

Fahrzeuge, die durch eine Schneewange eingeschlossen sind, müssen unverzüglich freigeschaufelt und an einen anderen freien Standort umgesetzt werden, bis die Schneewange durch den Fahrzeugführer selbst oder im Rahmen der öffentlichen Schneeräumung beseitigt ist.

Ein unverzüglicher Standortwechsel der Kraftfahrzeuge, die im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden, muss sichergestellt sein.

Clausthal-Zellerfeld, 05.12.2022

Gez.
Petra Emmerich-Kopatsch,
Die Bürgermeisterin

Schneeräumung und Streuverpflichtung bei zugepflügten Gehwegen

Um den Fährverkehr in den Wintermonaten bei entsprechend hoher Schneelage aufrechterhalten zu können, müssen die Gehwege gelegentlich zugepflügt werden. In diesem Fall haben die Eigentümer der anliegenden Grundstücke auf den Fahrbahnen einen Streifen für den Fußgängerverkehr freizuhalten und regelmäßig zu bestreuen. Dieser Streifen muss mindestens 1,50 m breit sein. Er ist am äußersten Rande der Fahrbahn auf der dem Grundstück zugewandten Seite einzurichten.

Sobald die aufgepflügten Schneewangen im Rahmen des Winterdienstes der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wieder beseitigt werden, setzt die ständige Reinigungsverpflichtung der jeweiligen Grundstückseigentümer wieder ein; diese haben dann die Gehwege wieder selbständig offenzuhalten und erforderlichenfalls zu bestreuen.

Alle Reinigungsverpflichteten werden gebeten, nach den vorstehenden Grundsätzen zu verfahren, denn sie haften ggf. für Schadenfälle, die auf eine mangelhafte Wahrnehmung der Schneeräumungs- oder Streupflicht zurückzuführen sind.

Durch Außendienstmitarbeiter der Berg- u. Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld werden die Räum- und Streuverpflichtungen überwacht. Soweit sie bei diesen Kontrollgängen säumige Reinigungsverpflichtete nicht direkt ansprechen können, hinterlassen sie orangene Handzettel mit den nötigen Hinweisen. Die Handzettel sind als freundliche Erinnerung zu verstehen. Es wird gebeten, diesen Hinweisen zu folgen, damit darauf verzichtet werden kann, die Verpflichtungen mit ordnungsbehördlichen Mitteln durchzusetzen.

Clausthal-Zellerfeld, 05.12.2022

Gez.
Petra Emmerich-Kopatsch,
Die Bürgermeisterin

Verkauf von Feuerwerkskörpern erst ab 29.12.2022 erlaubt; Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen

Zum bevorstehenden Jahreswechsel weist das Bau- und Ordnungsamt der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld auf die Verkaufs- und Verwendungsvorschriften für Feuerwerkskörper hin.

- Feuerwerkskörper und ähnliche Gegenstände (pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2) dürfen nur in der Zeit vom **29. bis 31. Dezember 2022** verkauft werden.
- Darüber hinaus dürfen Silvesterknaller und Raketen nur an Personen abgegeben werden, die das **18. Lebensjahr** bereits vollendet haben.
- Als weitere Beschränkung ist der Verkauf dieser Gegenstände außerhalb von Verkaufsräumen, d.h. durch direkten Straßenverkauf (Kiosk) verboten.

Es muss außerdem beachtet werden, dass Feuerwerkskörper grundsätzlich **nur Silvester und Neujahr** verwendet werden dürfen. Diese Schutzvorschriften sollen dem Missbrauch dieser Gegenstände vorbeugen und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verhindern.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (bspw. Feuerwerkskörper/ Knallkörper) ist nach § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden (bspw. Reet- und Fachwerkhäusern) oder Anlagen verboten.

Verstöße gegen diese Verkaufs- und Verwendungsvorschriften werden ordnungsbehördlich verfolgt; sie stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 EUR zu ahnden sind.

Clausthal-Zellerfeld, 07.12.2022

Gez.

Petra Emmerich-Kopatsch,
Die Bürgermeisterin